

**Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung
der Gemeinde Weißenbrunn
(Friedhofs-u. Bestattungssatzung)
in der Fassung der [1. Änderungssatzung vom 16.03.2006](#)**

Aufgrund von Art. 23, Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 u. 2, sowie Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Januar 1993 (GVBl S. 65), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. August 1994 (GVBl S. 761) erläßt die Gemeinde Weißenbrunn folgende:

S A T Z U N G :

Erster Teil

Allgemeine Vorschrift

§ 1 Gegenstand der Satzung

Zum Zweck einer geordneten und würdigen Totenbestattung, insbesondere der Gemeindeeinwohner, betreibt die Gemeinde Weißenbrunn als eine öffentliche Einrichtung:

1. den gemeindeeigenen Friedhof in Thonberg
2. den gemeindeeigenen Friedhof in Hummendorf
3. den gemeindeeigenen Friedhof in Weißenbrunn
4. das gemeindeeigene Leichenhaus in Thonberg
5. das gemeindeeigene Leichenhaus in Hummendorf
6. das gemeindeeigene Leichenhaus in Weißenbrunn
7. die Leichentransportmittel
8. das Friedhofs- und Bestattungspersonal

Zweiter Teil

Der Friedhof

Abschnitt 1 – Allgemeines

§ 2 Widmungszweck

- (1) Die Friedhöfe sind insbesondere den verstorbenen Gemeindegewohnern als würdige Ruhestätte und zur Pflege ihres Andenkens gewidmet.
- (2) Die Friedhöfe erfüllen aufgrund ihrer gärtnerischen Gestaltung auch allgemeine Grünflächenfunktionen. Deshalb hat Jeder das Recht, die Friedhöfe als Ort der Ruhe und Besinnung zum Zwecke einer der Würde des Ortes entsprechenden Erholung aufzusuchen.

§ 3 Friedhofsverwaltung

Die Friedhöfe werden von der Gemeinde Weißenbrunn als Friedhofsträger verwaltet und beaufsichtigt (Friedhofsverwaltung).

§ 4 Bestattungsanspruch

- (1) Auf den Friedhöfen ist die Beisetzung gestattet:
 - a) der verstorbenen Gemeindegewohner,
 - b) der im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist.
- 2) Die Bestattung anderer als der in Absatz 1 genannten Personen bedarf der besonderen Erlaubnis der Gemeinde Weißenbrunn, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

Abschnitt 2 – Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

- 1) Die Friedhöfe sind tagsüber geöffnet. Die Besuchszeiten werden am Eingang der Friedhöfe bekanntgegeben; bei dringendem Bedürfnis kann das Friedhofspersonal in Einzelfällen Ausnahmen zulassen.
- 2) Die Gemeinde Weißenbrunn kann das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Teile aus besonderem Anlaß – z.B. bei Leichenausgrabungen und Umbettungen – untersagen.

§ 6 Verhalten im Friedhof

- 1) Jeder Besucher der Friedhöfe hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

- 2) Kindern unter 10 Jahren ist das Betreten der Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
- 3) In den Friedhöfen ist besonders untersagt:
 1. Tiere mitzuführen, ausgenommen Blindenhunde;
 2. Die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern, zu befahren. Ausgenommen sind Kinderwagen, Kranken- und Behindertenfahrstühle, sowie die von der Gemeinde Weißenbrunn zugelassenen Fahrzeuge;
 3. Ohne Genehmigung der Gemeinde Weißenbrunn Druckschriften zu verteilen, sonstige Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze, feilzubieten oder anzupreisen, gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten;
 4. Während einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten in der Nähe zu verrichten;
 5. Zu rauchen und zu lärmern;
 6. Wege, Plätze und Gräber zu verunreinigen;
 7. Abfälle an anderen Orten abzulagern, als an den hierfür vorgesehenen und gekennzeichneten Plätzen;
 8. Die Flächen außerhalb der Wege und die Grabstätten unbefugt zu betreten;
 9. Der Örtlichkeit nicht entsprechende Gefäße (z. B. Konservendosen, Einmachgläser, Flaschen u. ä. Gegenstände) auf den Gräbern aufzustellen, sowie solche Gefäße und Gießkannen zwischen den Gräbern zu hinterstellen;
10. Fremde Grabplätze ohne Erlaubnis der Gemeinde Weißenbrunn und ohne Zustimmung der Grabnutzungsberechtigten zu fotografieren.

§ 7 Gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof

- 1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für ihre Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde Weißenbrunn. Die Zulassung ist schriftlich zu beantragen. Die Gemeinde Weißenbrunn kann die Vorlage der erforderlichen Nachweise verlangen.
- (2) Die Zulassung wird nur Gewerbetreibenden erteilt, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) Durch die Arbeiten darf die Würde der Friedhöfe nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Unter Beachtung von Satz 1 ist den zur Vornahme der Arbeiten Berechtigten die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen, abweichend von § 6 Abs. 3 Nr. 2 im erforderlichen Maße gestattet. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

- (4) Die Zulassung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten auf den Friedhöfen kann von der Gemeinde Weißenbrunn entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung weggefallen sind oder wenn der Gewerbetreibende mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder gegen berechtigte Anordnungen des Friedhofspersonals verstoßen hat. Ein einmaliger schwerer Verstoß ist ausreichend.
- (5) An Nachmittagen vor Sonn- und Feiertagen dürfen gewerbliche Tätigkeiten in den Friedhöfen nicht vorgenommen werden, es sei denn, sie stehen in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Bestattung.

Dritter Teil

Die einzelnen Grabstätten – Die Grabmäler

Abschnitt 1 – Grabarten

§ 8 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde Weißenbrunn. An ihnen können nur anlässlich eines Todesfalles Rechte nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Friedhofs- (Belegungs-)Plan, der bei der Friedhofsverwaltung während den allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann. In ihm sind die einzelnen Grabstätten fortlaufend numeriert.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Grabnutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 9 Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in:
 - 1. Einzelgrabstätten (Reihengräber, § 10),
 - 2. Familiengrabstätten (Wahlgräber, § 11),
 - 3. Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten (§ 12),
 - 4. Gräfte
- (2) Die Bereitstellung der einzelnen Grabstätten auf den Friedhöfen bestimmt die Gemeinde Weißenbrunn.

§ 10 Reihengräber

- (1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit (§ 27) des zu Bestattenden vergeben werden.
- (2) In jedem Reihengrab darf nur eine Leiche beigesetzt werden. Die Grabstätte wird nach Ablauf der Ruhezeit neu belegt.

Es bestehen Reihengräber für:

1. Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr (Kindergrab)
2. Personen ab dem vollendeten 10. Lebensjahr

§ 11 Wahlgräber

- (1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, (Einzel-Doppel-oder Mehrfachgräber), an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für mindestens die Dauer der Ruhezeit (§ 27) begründet wird und deren Lage im verfügbaren Rahmen gemeinsam mit dem Erwerber bestimmt wird. Der Nutzungsberechtigte erhält eine Graburkunde. Ein Anspruch auf den Erwerb oder die Verlängerung besteht nicht.
- (2) Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung nur erfolgen wenn,
 1. die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt, oder
 2. das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.
- (3) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht, im Wahlgrab bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie (Ehegatte, Kinder, Eltern und unverheiratete Geschwister) darin bestatten zu lassen. Ausnahmsweise kann die Gemeinde Weißenbrunn auch die Beisetzung anderer Personen zulassen.
- (4) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Absatz 3 Satz 1 genannten Personenkreis Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch eine im Zeitpunkt des Todes wirksam werdende Verfügung übertragen.. Wird bis zu seinem Tode keine derartige oder eine unwirksame Bestimmung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über.
 - a) auf den überlebenden Ehegatten,
 - b) auf die Kinder,
 - c) auf die Stiefkinder,
 - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - e) auf die Eltern,
 - f) auf die vollbürtigen Geschwister,

- g) auf die Stiefgeschwister,
- h) auf die nicht unter a – g fallenden Erben,

Innerhalb der einzelnen Gruppen b – d und f – h wird der Älteste Nutzungsberechtigter.

- (5) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auch durch Rechtsgeschäft unter Lebenden nur auf die in Absatz 4 Satz 2 genannten Angehörigen übertragen. Die Übertragung ist der Gemeinde Weißenbrunn anzuzeigen, die dann die Graburkunde umschreibt.
- (6) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an(teil)belegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Im zweiten Fall ist die entschädigungslose Übertragung des Nutzungsrechts auf die Gemeinde Weißenbrunn vorzeitig zulässig, wenn vorher die Grabstätte vom Nutzungsberechtigten ordnungsgemäß beseitigt worden ist. Der Verzicht kann sich nur auf die gesamte Grabstätte beziehen. Er ist der Gemeinde Weißenbrunn unter Vorlage der Graburkunde schriftlich zu erklären.
- (7) Nach Beendigung des Nutzungsrechts kann über das Grab anderweitig verfügt werden. Hiervon werden der Berechtigte, die Erben oder der Pfleger des Grabes rechtzeitig benachrichtigt.

§ 12 Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten

(Aschenbeisetzungen)

- (1) Urnenreihengrabstätten sind Urnenstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit (§ 27) bereitgestellt werden.
- (2) Urnenwahlgrabstätten sind Urnenstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird.
- (3) Eine Urnenbeisetzung ist der Gemeinde Weißenbrunn vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung ist die standesamtliche Urkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen. In einem Urnengrab dürfen bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.
- (4) Aschenreste und Urnen müssen entsprechend § 16 der Bestattungsverordnung gekennzeichnet bzw. beschaffen sein.
- (5) Soweit sich aus gesetzlichen Bestimmungen oder dieser Satzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften über Reihengräber für Urnenreihengrabstätten und die Vorschriften über Wahlgräber für Urnenwahlgrabstätten entsprechend. Wird von der Gemeinde Weißenbrunn entsprechend § 11 Abs. 7 über die Urnenwahlgrabstätte verfügt, so ist sie berechtigt, in der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofs die Aschenbehälter in würdiger Weise der Erde zu übergeben (Urnensammelgrab).
- (6) Auf die bestehenden Grüfte sind die Vorschriften der §§ 11 und 12 analog anzuwenden.

§ 13 Ausmaße der Grabstätten

(1) Die einzelnen Grabstätten haben in der Regel folgende Ausmaße:

- | | |
|--------------------------------|-------------------------------|
| 1. Kinderreihengräber | Länge: 1,60 m, Breite: 0,90 m |
| 2. Reihengräber (Einzelgräber) | Länge: 2,0 m, Breite: 1,0 m |
| 3. Wahlgräber (Doppelgräber) | Länge: 2,0 m, Breite: 2,0 m |

Urnenreihengrabstätten und Urnenwahlgrabstätten:

Länge: 1,0 m, Breite: 1,0 m

(2) Der Abstand von Grabstätte zu Grabstätte beträgt 30 cm. (Außer bei Urnengräber).

(3) Die Tiefe der Grabstätte bis zur Oberkante des Sarges bzw. der Urne beträgt:

1. Bei Kindergräbern wenigstens 1,10 m
 2. Ansonsten wenigstens 1,80 m
 3. Die Beisetzungstiefe für Urnen beträgt wenigstens 0,80 m.
- (4) Mit Genehmigung der Gemeinde Weißenbrunn kann in einem Grab die erstverstorbene Person tiefergelegt werden (Tiefe bis Oberkante Sarg, ab der natürlichen Erdoberfläche, mindestens 1,80 m). Vor Ablauf der Ruhefrist kann dann an der gleichen Stelle eine weitere Erdbestattung in einer Tiefe gemäß Absatz 3 erfolgen.

§ 14 Pflege und gärtnerische Gestaltung der Grabstätten

(1) Die Grabstätten sind in einem würdigen Zustand zu unterhalten.

(2) Sechs Monate nach der Bestattung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechts ist die Grabstätte würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustande zu erhalten. Es dürfen nur geeignete Gewächse verwendet werden, die benachbarten Gräber und eine spätere Wiederverwendung der Grabstätte nicht beeinträchtigen.

(3) Grabbeete dürfen nicht höher als 20 cm sein.

(4) Bei Reihengräbern bleibt die Übernahme der in den Absätzen 1 – 3 genannten Rechte und Pflichten der freien Vereinbarung der Erben und Bestattungspflichtigen (§ 6 der Bestattungsverordnung) überlassen, deren Inhalt der Gemeinde Weißenbrunn auf deren Aufforderung hin mitzuteilen ist. Übernimmt niemand die Pflege und Gestaltung und entspricht der Zustand der Grabstätte nicht den Vorschriften der Gesetze oder dieser Satzung, so ist die Gemeinde Weißenbrunn befugt, den Grabhügel einzuebnen, einen

vorhandenen Grabstein zu entfernen und die Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben.

- (5) Bei Wahlgräbern ist der Nutzungsberechtigte zur ordnungsgemäßen Pflege und Gestaltung der Grabstätte verpflichtet. Entspricht der Zustand nicht den Vorschriften der Gesetze oder dieser Satzung, so findet § 30 Anwendung. Werden die Kosten für eine etwaige Ersatzvornahme nicht ersetzt, so hat die Gemeinde Weißenbrunn die in Absatz 4 Satz 2 genannten Befugnisse; das Nutzungsrecht gilt – ohne Entschädigungsanspruch – als erloschen.

Abschnitt 2 – Die Grabmäler

§ 15 Errichtung von Grabmälern

- (1) Die Errichtung und wesentliche Änderung von Grabmälern bedarf der Erlaubnis der Gemeinde Weißenbrunn. Für Grabdenkmäler, Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen gelten die Vorschriften für Grabmäler entsprechend, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Erlaubnis ist schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen in zweifacher Fertigung beizufügen, insbesondere:
1. eine Zeichnung des Grabmalentwurfs einschließlich Grundriß und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10,
 2. die Angabe des Werkstoffes, seiner Farbe und Bearbeitung,
 3. die Angabe über Schriftverteilung.

Soweit es erforderlich ist, können von der Gemeinde Weißenbrunn im Einzelfall weitere Unterlagen angefordert werden.

- (3) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn das Grabmal den gesetzlichen Vorschriften oder den Bestimmungen dieser Satzung nicht entspricht.
- (4) Werden Grabmäler ohne Erlaubnis errichtet oder wesentlich geändert, so kann die Gemeinde Weißenbrunn die teilweise oder vollständige Beseitigung des Grabmals anordnen, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Bestände hergestellt werden können. Die Gemeinde Weißenbrunn kann verlangen, daß ein Erlaubnisantrag gestellt wird.
- (5) Im Friedhof des Gemeindeteils Hummendorf ist das Setzen von Grabeinfassungen aus Beton, Kunststein oder sonstigen festen Stoffen nicht gestattet. Das Grab ist mit lebenden Pflanzen einzufassen.

§ 16 Ausmaße der Grabmäler und Einfassungen

- (1) Grabmäler dürfen im Regelfall folgende Ausmaße nicht überschreiten:

1. bei Kindergräbern	Höhe 1,0 m, Breite 0,70 m
2. bei Reihengräbern	Höhe 1,0 m, Breite 0,70 m
3. bei Wahlgräbern	Höhe 1,0 m, Breite 1,40 m
4. bei Urnenreihengrabstätten	Höhe 0,90 m, Breite 0,60 m
5. bei Urnenwahlgrabstätten	Höhe 0,90 m, Breite 0,60 m

(2) Grabeinfassungen dürfen im Regelfall folgende Breite (gemessen von Außenkante zu Außenkante) nicht überschreiten:

1. bei Kindergräbern: Länge 1,60 m, Breite 0,90 m
2. bei Reihengräbern: Länge 2,0 m, Breite 1,0 m
3. bei Wahlgräbern: Länge 2,0 m, Breite 2,0 m
4. bei Urnenreihengrabstätten: Länge 1,25 m, Breite 1,25 m
5. bei Urnenwahlgrabstätten: Länge 1,25 m, Breite 1,25 m

§ 17 Gestaltung der Grabmäler

- (1) Jedes Grabmal muß dem Widmungszweck des gemeindlichen Friedhofs (§ 2) Rechnung tragen und sich in die Umgebung der Grabstätte einfügen. Die Gemeinde Weißenbrunn ist insoweit berechtigt, Anforderungen hinsichtlich Werkstoff, Art und Farbe des Grabmals zu stellen.
- (2) Inhalt und Gestaltung der Inschrift müssen mit der Würde des Friedhofs in Einklang stehen.

§ 18 Standsicherheit

- (1) Jedes Grabmal muß entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet sein.
- (2) Der Antragsteller hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die durch Nichtbeachtung dieser Verpflichtung entstehen.
- (3) Stellt die Gemeinde Weißenbrunn Mängel in der Standsicherheit fest, kann sie nach vorheriger, vergeblicher Aufforderung das Grabmal auf Kosten des Antragstellers entfernen oder den gefährlichen Zustand auf andere Weise beseitigen.

- (4) Bei Antragstellung ist auf die vorstehend genannten Verpflichtungen hinzuweisen.

§ 19 Entfernung der Grabmäler

- (1) Grabmäler dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit Erlaubnis der Gemeinde Weißenbrunn entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmäler bei einer entsprechenden Aufforderung der Gemeinde Weißenbrunn zu entfernen. Sie gehen, falls sie nicht innerhalb von drei Monaten nach einer schriftlichen Aufforderung entfernt werden, in das Eigentum der Gemeinde Weißenbrunn über.

Vierter Teil

Das Leichenhaus

§ 20 Widmungszweck, Benutzung des Leichenhauses

- (1) Das Leichenhaus dient:
1. zur Aufbewahrung der Leichen bis sie bestattet oder überführt werden,.
 2. zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung im Friedhof, sowie
 3. zur Vornahme von Leichenöffnungen.
- (2) Die Toten werden im Leichenhaus aufgebahrt. Die Bestattungspflichtigen (§ 6 der Bestattungsverordnung) entscheiden, ob die Aufbewahrung in offenen oder geschlossen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch bei einer entsprechenden Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes.
- (3) Besucher und Angehörige haben keinen Zutritt zu den Aufbewahrungsraum. Leichen von Personen, die bei Eintritt des Todes an einer übertragbaren Krankheit im Sinn des Bundes-Seuchengesetzes erkrankt waren, werden in einem gesonderten Raum untergebracht (§ 19 Satz 1 der Bestattungsverordnung).
- (4) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde Weißenbrunn und der Zustimmung desjenigen, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat.
- (5) Leichenöffnungen dürfen nur in dem hierfür vorgesehenen Raum des Leichenhauses (§ 19 Satz 2 der Bestattungsverordnung) durch einen Arzt vorgenommen werden. Sie bedürfen in jedem Fall einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung oder einer schriftlichen Einwilligung der Bestattungspflichtigen.

§ 21 Benutzungszwang

- (1) Jede Leiche der im Gemeindegebiet Verstorbenen ist nach Vornahme der Leichenschau unverzüglich in das gemeindliche Leichenhaus oder in ein Leichenhaus eines Bestattungsunternehmens zu verbringen. Dabei sind die bestattungsrechtlichen Vorschriften, insbesondere Art. 5 des Bestattungsgesetzes genauestens zu beachten.
- (2) Die von einem Ort außerhalb des Gemeindegebietes überführten Leichen sind unverzüglich nach Ankunft in das gemeindliche Leichenhaus oder in ein Leichenhaus eines Bestattungsunternehmens zu verbringen, falls nicht die Bestattung unmittelbar nach Ankunft stattfindet.
- (3) Ausnahmen können gestattet werden, wenn
 - a) der Tod in einer Anstalt (Krankenhaus, Spital u. A.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist.
 - b) Die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und unverzüglich überführt wird.

Fünfter Teil

Leichentransportmittel

§ 22 Leichentransport

- (1) Die Beförderung der Leichen der im Gemeindegebiet Verstorbenen übernimmt innerhalb des Gemeindegebietes ein privates Bestattungsunternehmen.
- (2) Auf Antrag eines Hinterbliebenen kann der Leichenwagen auch zu Überführungen nach auswärts oder zur Einbringung eines außerhalb des Gemeindegebietes Verstorbenen bereit gestellt werden.

Sechster Teil

Friedhofs- und Bestattungspersonal

§ 23 Leichenpersonen

Die Verrichtungen einer Leichenperson werden von einem privaten Bestattungsinstitut ausgeführt.

§ 24 Leichenträger

Die Bestellung der Leichenträger ist von den Hinterbliebenen vorzunehmen.

§ 25 Friedhofswärter

Der Grabaushub, die Einfüllung des Grabes und die unmittelbare Wahrnehmung aller mit dem Friedhofsbetrieb verbundenen Aufgaben obliegt den von der Gemeinde Weißenbrunn bestellten Bestattungsinstitut (Gehilfen).

Siebenter Teil

Bestattungsvorschriften

§ 26 Anzeigepflicht

- (1) Bestattungen auf dem Friedhof sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde Weißenbrunn anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.
- (2) Soll die Beisetzung in einer Grabstätte erfolgen, an der ein Sondernutzungsrecht besteht, so ist dieses Recht nachzuweisen.
- (3) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde Weißenbrunn im Benehmen mit den Angehörigen und dem jeweiligen Pfarramt fest.

§ 27 Ruhezeiten

Die Ruhezeit für Leichen beträgt 25 Jahre; bei Leichen von Kindern bis zum vollendeten 10. Lebensjahr 15 Jahre. Für Aschenreste (Urnen) beträgt die Ruhefrist 20 Jahre. Sie beginnt jeweils mit dem Tag der Beisetzung.

§ 28 Umbettungen

- (1) Die Umbettung von Leichen und Aschenresten bedarf, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde Weißenbrunn. Sie darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe und die Unterbrechung der Verwesung rechtfertigt.
- (2) Die Erlaubnis kann grundsätzlich nur von den in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen beantragt werden. Außerdem ist zur Umbettung die Zustimmung des Grabsteininhabers notwendig.
- (3) Die Gemeinde Weißenbrunn bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Sie läßt die Umbettung durchführen. Sie kann, wenn Umbettungen nach auswärts erfolgen, auch anerkannten Leichentransportunternehmen gestatten, die Umbettungen durch ihr Personal vorzunehmen.

Achter Teil

Übergangs-/Schlußbestimmungen

§ 29 Alte Nutzungsrechte

- (1) Benutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer an Grabplätzen erlöschen innerhalb eines Jahres, falls sie nicht bis dahin nach den Vorschriften dieser Satzung neu erworben werden.
- (2) Auf Antrag kann bei Ablauf eines alten Nutzungsrechts (Abs. 1) ein neues Sondernutzungsrecht begründet werden.

§ 30 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer,

1. die bekanntgegebenen Öffnungs- und Besuchszeiten mißachtet oder entgegen einer Anordnung der Gemeinde Weißenbrunn den Friedhof betritt,
2. den Bestimmungen über das Verhalten auf dem Friedhof zuwiderhandelt,
3. die Bestimmungen über die gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof nicht beachtet,
4. Bestattungen nicht unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde Weißenbrunn anzeigt,
5. Den Bestimmungen über Umbettungen zuwiderhandelt,
6. Grabmäler und sonstige Grabanlagen ohne Erlaubnis der Gemeinde Weißenbrunn errichtet oder wesentlich verändert oder diese entgegen § 19 entfernt,
7. Grabstätten nicht ordnungsgemäß anlegt und erhält.

§ 31 Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel

- (1) die Gemeinde Weißenbrunn kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 32 Haftung

Die Gemeinde Weißenbrunn haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 33 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 11.08.1980 i. d. F. der 1. Änderung vom 25. Mai 1987 außer Kraft.

Weißenbrunn, den 12. August 1998

Gemeinde Weißenbrunn

In Vertretung

gez. Preinl

Zweiter Bürgermeister

1. Änderung der Satzung über die öffentlichen Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Weißenbrunn

(Friedhofs- und Bestattungssatzung) vom 09. März 2006

Aufgrund von Art. 23, Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), erlässt die Gemeinde Weißenbrunn folgende Satzung:

§ 1 Änderung des Benutzungszwanges für die Leichenhäuser

Die Satzung über die öffentlichen Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Weißenbrunn (Friedhofs- und Bestattungssatzung) vom 12.08.1998 (veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Weißenbrunn Nr. 17/1998 vom 21.08.1998) wird wie folgt geändert:

- a) § 21 Abs. 1 der Friedhofs- und Bestattungssatzung erhält folgende Fassung:
„Jede Leiche der im Gemeindegebiet Verstorbenen ist nach Vornahme der Leichenschau unverzüglich in das gemeindliche Leichenhaus oder in ein Leichenhaus eines Bestattungsunternehmens zu verbringen. Dabei sind die bestattungsrechtlichen Vorschriften, insbesondere Art. 5 des Bestattungsgesetzes genauestens zu beachten.“
- b) § 21 Abs. 2 der Friedhofs- und Bestattungssatzung erhält folgende Fassung:
„Die von einem Ort außerhalb des Gemeindegebietes überführten Leichen sind unverzüglich nach Ankunft in das gemeindliche Leichenhaus oder in ein Leichenhaus eines Bestattungsunternehmens zu verbringen, falls nicht die Bestattung unmittelbar nach Ankunft stattfindet.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Weißbrunn, 16. März 2006

Gemeinde Weißbrunn

(Dienstsiegel)

gez. Egon Herrmann

Egon Herrmann, Erster Bürgermeister